Bebauungsplans Nr. 2 „Gewerbegebiet Bruchmühlen - Ostkilver“,
3. Änderung und Erweiterung / Flächennutzungsplan, 52. Änderung

Prüfung und Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
Kreis Herford, Herford (21.09.2020)	Nach Abstimmung mit den Dienststellen innerhalb meines Hauses (untere Naturschutz-, Wasser-, Abfallwirtschafts- Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde) gebe ich folgende Stellungnahme ab:	
	Zur Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Zur Änderung des Bebauungsplans nehme ich wie folgt Stellung:	
	Die beabsichtigte Planung wird von mir mit den dargestellten städtebaulichen Gründen mitgetragen. Gegen den Entwurf des Bebauungsplans bestehen hinsichtlich § 1 Abs. 4 BauGB (Ziele der Raumordnung) keine Bedenken. Aus Sicht der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde werden nach § 5 LPIG keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird aufgrund der geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan als gewerbliche Fläche Rechnung getragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aus Sicht der Wasserwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich ein Nebengewässer der Else (Gemarkung Ostkilver, Flur 6, Flurstück 309) befindet. Für diesen Abschnitt des Nebengewässers haben seitens der Gemeinde Rödinghausen im Vorfeld Gespräche für eine Gewässerumlegung stattgefunden.	Lage, Länge und Umfang der Gewässerverlegung ist mit dem Kreis vorabgestimmt.
	In Bezug auf die angestrebte Versiegelung der Flächen im Rahmen der geplanten Bebauung bitte ich zu prüfen, inwieweit das anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagwasser von Dachflächen vor Ort versickert und somit dem Grundwasserhaushalt zugeführt werden kann.	Niederschlagswasser von Dachflächen ist einer privaten Retention zuzuführen. Es erfolgt eine gedrosselte Einleitung in die Vorflut. Jeder Gewerbetreibende erhält die Auflage, das anfallende Niederschlagswasser auf den natürlichen Abfluss zu drosseln.
	Im Übrigen kann der Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Bruchmühlen-Ostkilver" der Gemeinde Rödinghausen bei Beachtung der folgenden Auflage und Hinweises zugestimmt werden:	Wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Auflage:</u> Wenn das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser über bauliche Anlagen (wie z.B. Mulden, Mulden-Rigolen oder Sickerblöcke) versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden soll, ist dafür vor Erteilung einer Baugenehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 und 57	Einleitungsmenge, Lage und Art der Behandlung sind bereits mit dem Kreis abgestimmt. Der aktuelle Planstand ist danach genehmigungsfähig.

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
	WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Antragsvordruck kann dort angefordert werden oder steht im Internet, www.Kreis-Herford.de zur Verfügung.	
	Eine ungezielte Versickerung ohne bauliche Anlagen durch Ableiten des Niederschlagswassers auf eine Grünfläche ist dagegen erlaubnisfrei.	Wird zur Kenntnis genommen.
	In den wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren werden dann wasserwirtschaftliche Fragen zu Rückhaltemaßnahmen und Drosselabflußspenden, Reinigung, Einzugsgebietsgröße, abgestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Hinweis:</u> Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und nachfolgendem Baugenehmigungsverfahren ist es notwendig, frühzeitig die fachlichen wasserwirtschaftlichen Fragen in enger Abstimmung zwischen Gemeinde und den zuständigen Wasserbehörden abzuklären.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aus Sicht der Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es werden keine besonderen Anforderungen an die Umweltprüfung, einschließlich der Artenschutzprüfung gestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Für die Ermittlung und Festsetzung geeigneter Flächen und Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft empfehle ich, die konkrete Festlegung der Ausgleichsflächen sowie die dazugehörige Maßnahmenplanung frühzeitig mit der UNB abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aus Sicht des Immissionsschutzes wird darauf hingewiesen, dass die Planzeichnung der Flächennutzungsplan-Änderung (Kartengrundlage aus 2013) insbesondere aufgrund der Baumaßnahmen an der Osnabrücker Straße nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Immissionsschutzrechtlich relevant ist dies für das Gebäude Osnabrücker Straße 34, dass aufgrund der Nähe zu dem Plangebiet maßgeblicher Immissionsort wäre, aber zwischenzeitlich abgerissen wurde.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Damit liegen die nächstgelegenen Immissionsorte in einer Entfernung von ca. 75 m in nördlicher Richtung (Studieker Weg 174 und 177) bzw. 110 m in östlicher Richtung (Schäferweg 201 in Rödinghausen). Bei diesen Entfernungen ergibt sich die Notwendigkeit von Nutzungsbeschränkungen für die Flächen im Plangebiet gemäß Abstandserlass NRW *(Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände)*.	Wird im Schallgutachten und den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.
	Bezüglich der festzusetzenden Einschränkungen verweise ich auf die Abstandsliste in Anlage 1 des Abstandserlasses. Eine Unterschreitung der festgesetzten Mindestabstände	Wird im Schallgutachten und den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
	ist im Einzelfall möglich, wenn durch eine Immissionsprognose (Gutachten) nachgewiesen wird, dass das konkrete Bauvorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete zu besorgen sind.	
Landesbetrieb Straßenbau NRW, Bielefeld (18.09.2020)	Gegen die vorliegende Bauleitplanung erheben wir vorerst Bedenken. Das Plangebiet grenzt an die „Freie Strecke" der L 546. Eine detaillierte Stellungnahme zu der Bauleitplanung ist seitens der Straßenbauverwaltung auf der Grundlage der vorgelegten Planskizze leider nicht möglich. Hierzu fehlen alle relevanten bzw. detaillierte Angaben und Informationen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung, Verkehrserhebung, textliche Erläuterungen, Flächensetzungen, etc.. Eine detaillierte Stellungnahme kann daher erst mit Vorliegen der o.g. Unterlagen erfolgen. Diesbezüglich bitten wir um Verständnis. Bereits jetzt wird empfohlen, die aus dem Vorhaben/GE –Gebiet resultierende Verkehrsentwicklung sowie aus der Erschließung sich ergebende Eingriffe in den Straßenkörper (durch eine Verkehrsuntersuchung) zu ermitteln. Die Erschließung zur Landesstraße 546 hat entsprechend der Richtlinie RAL 2012 (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – Ausgabe 2012) zu erfolgen. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	 Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsentwicklung wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung bearbeitet und dieser Bericht wird im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zur Stellungnahme vorgelegt. Auf Grundlage der durchgeführten Verkehrsuntersuchung wird eine RAL-konforme Planung erstellt und der Landesbetrieb nach der Durchführung eines Sicherheitsaudits durch einen nach Bast zertifizierten Auditor beteiligt.
Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Detmold (18.09.2020)	Die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Hinweis des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft/Abwasser), Ansprechpartner Herr Strodtmann, Tel.-Nr.05231 71 5489: „Auf § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird hingewiesen."	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld (29.09.2020)	Gegen die o.g. Planung bestehen seitens der LWL-Archäologie für Westfalen keine Bedenken. Archäologisch strukturierte und großräumige Bodendenkmäler wie Siedlungsplätze und Friedhöfe werden nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Da aber bisher unbekannte Bodendenkmäler bei Erdarbeiten zum Vorschein kommen können, bitten wir, in die Festsetzungen und evtl.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird berücksichtigt.

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
	Genehmigungen folgenden Hinweis aufzunehmen. "Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: Iwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org/ anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.	
IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, Bielefeld (08.09.2020)	Die Gewerbefläche liegt im GIB und lässt sich aus den regionalplanerischen Vorgaben heraus entwickeln. Sie dient der Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes. Durch die Lage an der Bundesautobahn A 30 und in unmittelbarer Nachbarschaft zur Schienenstrecke Rheine-Löhne ist der Standort in Sachen Lärm bereits vorbelastet. Eine Beeinträchtigung von Wohnen oder Erholung ist hier nicht zu erwarten. Die Entwicklung zu Gewerbe erachten wir daher als sinnvoll und unterstützen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen. Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer NRW, Herford (07.09.2020)	Zu vorbezeichneter Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange für die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Herford-Bielefeld wie folgt Stellung: Gegen die geplanten Plan-Änderungen werden keine Bedenken vorgebracht. Bei Gestaltung und Verortung eventuell notwendiger externer Ausgleichsflächen ist auf den dauerhaften Entzug von fruchtbaren Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu verzichten. Dabei ist neben der der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW insbesondere der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL zum Regionalplan Detmold (2018) zu berücksichtigen. https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landentwicklung/raumplanung/pdf/fachbeitrag-detmold.pdf Darüber hinaus ist vorrangig eine ökologische Aufwertung bereits bestehender, nicht landwirtschaftlich genutzter Lebensraumstrukturen zu überprüfen, wie z.B. die Aufwertung artenarmer Nadelholzbestände, die Entwicklung von vorhandenen Brachflächen oder Entsiegelung von Baubrachen. Bei Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen sind die Ausgleichsmaßnahmen bevorzugtermaßen in weniger wertvollen „Randbereichen" zu platzieren, wie beispielsweise im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL entlang von Gewässern oder auf ungünstig geschnittenen Stückländerei-en.	Wird zur Kenntnis genommen. Der ermittelte externe Kompensationsbedarf wird dem anerkannten Ökokonto der Gemeinde Rödinghausen „Auf der Drift" zugeordnet.

Behörden/Träger öffentl. Belange	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
Westfalen Weser Netz GmbH, Herford (04.09.2020)	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes bestehen von uns keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück (18.09.2020)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Übrigen Hinweise betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen zu beachten.
Ev. Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Bielefeld (24.09.2020)	Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
Stadt Bünde, Bünde (11.09.2020)	Durch die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet Bruchmühlen-Ostkilver" werden Belange der Stadt Bünde nicht berührt. Anregungen werden nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Preußisch Oldendorf, Preußisch Oldendorf (15.09.2020)	Die Belange der Stadt Preußisch Oldendorf werden durch die Planung nicht berührt. Es werden keine Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den Planverfahren vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Hüllhorst, Hüllhorst (21.09.2020)	Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes werden Anregungen nicht vorgebracht, da Belange der Gemeinde Hüllhorst nicht berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Melle, Melle (21.09.2020)	Aus Sicht der Stadt Melle bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand gegenüber den Planungen keine Bedenken. Ich bitte Sie, die Stadt Melle auch im weiteren Planungsverlauf zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit	Stellungnahmen	Beschlussvorschlag
Aus der Öffentlichkeit wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.		